

Antrag

der Abgeordneten Daniela Wagner, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Stephan Kühn, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Kai Gehring, Sven-Christian Kindler, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Energiewende im Gebäudebestand sozial gerecht, umweltfreundlich, wirtschaftlich und zukunftsweisend umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland hat sich international verpflichtet, seinen Beitrag zu leisten, um den Anstieg der globalen Temperatur um mehr als 2 Grad Celsius zu verhindern. Rund 40 Prozent der Endenergie wird in Gebäuden verbraucht. Die Klimaziele können nur erreicht werden, wenn der Gebäudebestand klimaneutral wird. Dazu muss der Energieverbrauch drastisch verringert und die verbleibende Energiebereitstellung auf erneuerbare Energien umgestellt werden. Diese Strategie ist auch unter Kostengesichtspunkten dringend geboten. So stiegen seit 2005 die Preise für Strom und Fernwärme um 45 Prozent, für Öl um über 60 Prozent und für Gas um 30 Prozent. Trotz des milden Winters 2011/2012 mit einem starken Rückgang an Heizenergiebedarf stiegen die Heizkosten in Haushalten mit Ölheizung unter dem Strich um 5 Prozent.

Die Preisentwicklung im Wärmebereich liegt somit deutlich über der allgemeinen Preissteigerung. Insgesamt lag in 2007 der Anteil für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung an den privaten Konsumausgaben bei 33,5 Prozent der monatlichen Ausgaben pro Haushalt. Eine deutliche Belastung für private Haushalte besonders mit niedrigem Einkommen. Es besteht also erheblicher Handlungsbedarf, große Teile der Bevölkerung vor Energiearmut zu schützen und Wohnen und Heizen nicht zum Luxusgut werden zu lassen.

Der Gebäudebereich weist enorme Energiesparpotenziale auf. Laut dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH könnten allein bei der Raumwärme 85,4 Terawattstunden und bei Strom 2,6 Terawattstunden pro Jahr eingespart werden. Wenn noch die Einsparpotenziale industrieller Abwärme berücksichtigt werden, ergeben sich mögliche Energiekosteneinsparungen in Höhe von 9 Mrd. Euro pro Jahr. Diese Maßnahmen bergen zudem ein enormes wirtschaftliches Potenzial. Bis 2020 könnte eine stringente Effizienzstrategie bis zu 380 000 neue Arbeitsplätze generieren.

Die zentralen Instrumente zur Erschließung der Energiesparpotenziale im Gebäudesektor sind die Energieeinsparverordnung (EnEV), die Förderprogramme der KfW Bankengruppe sowie die Information und Beratung. Diese müssen

sozialverträglich zusammenwirken. In allen Bereichen gibt es bislang gravierende Defizite und falsche Weichenstellungen durch die Bundesregierung.

In der Summe führen die Defizite und Fehlsteuerungen bei der Gebäudesanierung dazu, dass Deutschland das EU-Einsparziel von 20 Prozent bis 2020 weit verfehlen wird. Die Bundesregierung hat nach Brüssel gemeldet, dass bis 2020 der Energieverbrauch gegenüber 2008 um lediglich 12,8 Prozent gesenkt werden könne. Damit fällt Deutschland deutlich hinter Länder wie Frankreich oder Spanien zurück. In ihrem eigenen Energiekonzept hat die Bundesregierung eine Senkung um 20 Prozent des Primärenergieverbrauchs für den gleichen Zeitraum beschlossen.

Eine Gesamtstrategie für die Energiewende im Gebäudebereich ist dringend notwendig, sollen die Klimaschutzziele erreicht, die ökonomischen Potenziale erschlossen und die Sozialverträglichkeit gesichert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine konsistente Strategie für die sozialverträgliche Sanierung des Gebäudebestands mit dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 und einer notwendigen Sanierungsrate von 3 Prozent zu entwickeln und dazu die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

1. Die Transparenz über den energetischen Standard von Gebäuden und Wohnungen zu verbessern und dazu
 - a) die Energieausweise für Gebäude zu vereinheitlichen und auf den Bedarfsausweis zu beschränken, der den Energiebedarf des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten darstellt;
 - b) den Bedarfsausweis in seiner heutigen Form konzeptionell zu überarbeiten und zu erweitern und ihn verbraucherfreundlicher und aussagekräftiger zu gestalten. Dazu sollte er auf sicheren, nachvollziehbaren und überprüfbaren Berechnungen basieren und z. B. um die Angabe des Energieverbrauchs der letzten Verbrauchsabrechnungen ergänzt werden;
 - c) den Bedarfsausweis verpflichtend an eine Vor-Ort-Energieberatung zu binden sowie um einen individuellen Modernisierungsfahrplan mit konkreten Modernisierungsempfehlungen für die Eigentümer zu ergänzen;
 - d) den Bedarfsausweis bei Immobilieninseraten, Eigentümerwechsel, EnEV-relevanten Sanierungen sowie zur Beantragung von Fördergeldern verpflichtend vorzuschreiben, ab 2015 bei neuen Vermietungen und ab 2018 für alle Gebäude verbindlich zu machen und vorzuschreiben, dass eine Energieausweiskopie an Mieter ausgehändigt werden muss;
 - e) für die schrittweise Einführung des neuen Bedarfsausweises Fördermittel bereitzustellen, wobei diejenigen, die früh aktiv werden, besonders von der Unterstützung profitieren sollen;
 - f) die mit Hilfe der Bedarfsausweise ermittelten energetischen Kennzahlen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in einer Datenbank zu sammeln, um sukzessive den energetischen Zustand des Gebäudebestands zu erfassen und ein Monitoring zu ermöglichen. Diese Datenbank kann auch von Kommunen genutzt werden, etwa um Modernisierungsmaßnahmen zu planen oder ökologische Mietspiegel, die den energetischen Zustand der Gebäude enthalten, zu erstellen;
 - g) mittelfristig in den Ausbildungsverordnungen gewerkeübergreifende Aspekte des Energiesparens als verbindliche Ausbildungsinhalte im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HWO) zu verankern;

- h) mittelfristig die notwendigen Voraussetzungen für rechtlich sichere und qualitätssteigernde Verordnungen für die Fortbildung von Energieberaterinnen und -beratern in Bund und Ländern zu schaffen;
2. Mindeststandards für die energetische Modernisierung anzuheben und dazu
- a) den derzeit gültigen Energiestandard von 90 bis 100 Kilowattstunden Energiebedarf für Wärme und Kühlung (Kilowattstunden pro m² und Jahr) als Anforderung bei Sanierung bis 2020 schrittweise auf 70 Kilowattstunden anzuheben (7-Liter-Haus). Dieser Standard muss nur eingehalten werden, wenn saniert wird und die Sanierung wirtschaftlich darstellbar ist;
- b) die Umstellung auf erneuerbare Energien bei der Einhaltung der Mindeststandards anzuerkennen, sofern diese mit Energieeffizienzmaßnahmen einhergeht;
- c) Maßnahmen der energetischen Quartierssanierung anzuerkennen, sofern diese mit Energieeffizienzmaßnahmen am einzelnen Gebäude einhergehen;
- d) Ausnahmeregelungen für denkmalgeschützte Gebäude sowie für städtebaulich oder architektonisch besonders erhaltenswerte Gebäude vorzusehen. Soweit es ihre städtebauliche Bedeutung zulässt, sollen bei der Sanierung ökologische Ziele berücksichtigt werden;
- e) Ausnahmetatbestände für Bestandsgebäude, die nicht unter Denkmalschutz stehen oder als baukulturell erhaltenswerte Gebäude gelten, auf den Prüfstand zu stellen;
- f) mit den Ländern eine Vereinbarung zu treffen, die eine stichprobenhafte Kontrolle durch die zuständigen Behörden sicherstellt;
- g) die Verschärfung der EnEV-Standards durch die gleichzeitige Bereitstellung ausreichender Fördermittel zu flankieren, um einen Modernisierungsstau zu vermeiden;
- h) mittelfristig die Wirtschaftlichkeitsdefinition im Energieeinsparungsgesetz (EnEG) zu überarbeiten, so dass die Anforderungen der EU-Gebäuderichtlinie zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus berücksichtigt werden;
3. die Förderung des Energiesparens und der Effizienz neu auszurichten und dazu
- a) die finanzielle Ausstattung der Förderprogramme zur Gebäudemodernisierung auf 2 Mrd. Euro pro Jahr und auf dem Niveau zu verstetigen und wieder in den Bundeshaushalt zu überführen;
- b) einen neuen Energiesparfonds mit einem Finanzvolumen von 3 Mrd. Euro jährlich aufzulegen sowie zu einer zielgerichteten und dauerhaften Effizienzinitiative auszubauen. Der Fonds soll dazu beitragen, den Strom- und Wärmeverbrauch zu senken und folgende Förderprogramme umfassen:
- Energieberatung und Informationen verbessern und die Erstellung von Energiebedarfsausweisen für jedes Wohngebäude fördern;
 - energetische Modernisierung insbesondere in Wohnquartieren mit hohem Anteil einkommensschwacher und investitionsschwacher Haushalte erhöhen;
 - Stromeffizienz besonders sparsamer strombetriebener Geräte fördern, insbesondere in einkommensschwachen Haushalten;
 - weitere Fondsmittel sollen für die Modernisierung öffentlicher Gebäude sowie für die Einführung eines Klimawohngeldes zur Verfügung stehen, mit dem soziale Härten im Zuge der Modernisierung verhindert werden;

- c) eine steuerliche Förderung der energetischen Modernisierung so auszugestalten, dass sie sozial gerecht ist, einen zusätzlichen Modernisierungsanreiz für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer darstellt, den Klimazielen gerecht wird und die bestehenden CO₂-Gebäudemodernisierungsprogramme der KfW Bankengruppe sowie den grünen Energiesparfonds ergänzt;
 - d) sich dafür einzusetzen, dass auch zukünftig aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) die Steigerung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Wohnungsbestand förderfähig bleibt und die Begrenzung der Höchstsumme von 4 Prozent der nationalen EFRE-Mittel in eine Mindestsumme umgewandelt wird;
4. die Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie voranzutreiben und dazu
- a) das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) über Neubauten hinaus auf den Gebäudebestand sowie auf öffentliche Gebäude auszuweiten. Die gesetzliche Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energien muss entsprechend beim Neubau sowie bei Modernisierungen und beim Austausch bestehender Heizungsanlagen greifen;
 - b) die Kontrolldefizite abzubauen;
 - c) in dem gesetzlichen Standard für erneuerbare Energien einen Deckungsanteil von 20 Prozent bei Neubauten und 10 Prozent bei Bestandsbauten am jährlichen Wärmebedarf festzuschreiben. Der Standard wird entsprechend der Marktentwicklung regelmäßig angehoben. Dazu ist im Gesetz alle fünf Jahre eine Steigerung um 10 Prozent bei Neubauten und 5 Prozent bei Altbauten vorzusehen;
 - d) von der gesetzlichen Pflicht Gebäude zu befreien, die die jeweils gültigen Bestimmungen der Energieeinsparverordnung um mindestens 50 Prozent übererfüllen sowie sporadisch genutzte Gebäude und Gebäude mit einer Nutzfläche von unter 50 m²;
 - e) in dem Gesetz die maximale CO₂-Reduktion in den Mittelpunkt zu stellen und deshalb eine Verdrängung neuer Ölheizungen ab dem Jahr 2015 durch Erneuerbare-Energien-Anlagen als Ziel zu setzen. Dies ist bei der Ausgestaltung der Förderrichtlinien zu beachten;
 - f) die Bedürfnisse einkommensschwacher Haushalte und investitionsschwacher Eigentümerinnen und Eigentümer in dem Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien (MAP) stärker zu berücksichtigen;
 - g) das MAP in ein Innovationsprogramm umzugestalten, das die Technologien der nächsten Generation zur Marktreife führt;
 - h) begleitend zum EEWärmeG die Förderung der saisonalen Wärmespeicherung und des Ausbaus der Wärmenetze mit besonderem Augenmerk auf Nahwärmenetze auszudehnen;
 - i) parallel zum EEWärmeG das Mietrecht so zu ergänzen, dass die Umstellung auf erneuerbare Wärmeenergie mit Maßnahmen zur Effizienzsteigerung einhergeht;
5. die energetische Sanierung des Gebäudebestands wohnungspolitisch und mietrechtlich zu unterstützen sowie die soziale Entmischung in unseren Städten auszubremsen und dazu
- a) die Modernisierungsumlage auf 9 Prozent abzusenken und auf die energetische Modernisierung sowie den altersgerechten bzw. barrierefreien Umbau zu konzentrieren;
 - b) die energetische Gebäudebeschaffenheit in die ortsübliche Vergleichsmiete aufzunehmen;

- c) festzulegen, dass durch energetische Modernisierungen Primär- und Endenergie eingespart wird, damit Mieterhöhungen durch Heizkostensparnisse refinanziert werden können;
- d) energetische Modernisierungen gegenüber anderen Modernisierungsmaßnahmen bei den Duldungsbestimmungen zu privilegieren;
- e) das Bürgerliche Gesetzbuch, Mietrecht, Baugesetzbuch und Wirtschaftsstrafgesetz entsprechend den Anträgen auf den Bundestagsdrucksachen 17/7983 und 17/10120 zu ändern;
- f) den Ländern ein Angebot zu unterbreiten, das eine Verstetigung der Finanzhilfen nach Artikel 143c des Grundgesetzes für die soziale Wohnraumförderung bis zum 31. Dezember 2019 zweckgebunden vorsieht;
- g) das Wohngeld zu einem Klimawohngeld weiterzuentwickeln, indem ein Klimazuschuss für energetisch sanierte Wohnungen eingeführt wird, um einkommensschwache Haushalte zu unterstützen;
- h) § 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG) so auszugestalten, dass er auf die bezirks- und quartiersspezifischen Entwicklungen der Kommunen stärker eingeht und die Wesentlichkeitsgrenze abzusenken;
- i) die §§ 142, 144 (Sanierungssatzung) und 172 (Erhaltungssatzung) des Baugesetzbuchs dahingehend zu ergänzen, dass bei der Ausweisung von Sanierungs- und Milieuschutzgebieten die Möglichkeit von Mietobergrenzen wieder zugelassen wird.

Berlin, den 27. November 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Deutschland hat sich international verpflichtet, den Ausstoß von Klimagasen hierzulande um mindestens 20 Prozent bis 2020 und um 95 Prozent bis 2050 zu senken. Mit den Klimazielen gehen Fragen der Versorgungssicherheit und der Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern einher. Das Gros der fossilen Energierohstoffe wird aus außereuropäischen Ländern, wie etwa Russland, Kasachstan oder Libyen, importiert und sie werden immer teurer. Deutschland lag im Jahr 2008 mit seinem Erdölverbrauch an sechster Stelle der zehn Länder mit dem weltweit größten Erdölverbrauch. Die deutsche Wirtschaft verausgabte im Jahr 2010 allein für ihre Ölimporte 41,6 Mrd. Euro. Die Energiewende, nicht nur im Gebäudebereich, stellt also die Möglichkeit dar, die Abhängigkeit von Ölimporten und die Belastung der Wirtschaft über steigende Rohölpreise zu reduzieren.

Die aktuelle EnEV 2009 setzt einen Standard, der sich für den Verbraucher nicht kostenoptimal rechnet. Das heißt, mit relativ hohen Investitionskosten werden nur unzureichende Energieeinsparungen erreicht. Zwar verpflichtet die EU-Gebäuderichtlinie die Mitgliedstaaten dazu, einen Standard für den Gebäudebestand zu setzen, der mindestens dem kostenoptimalen Niveau entspricht. Die Novelle des Energieeinsparungsgesetzes und der EnEV geht die Bundesregierung jedoch nur zaghaft an, lässt den Gebäudebestand außen vor und eine langfristige Perspektive vermissen. Sie sieht in ihrem Referentenentwurf zur EnEV-Novelle vom 15. Oktober 2012 keine Erhöhung der Anforderungen an den Gebäudebestand vor. Dies begründet sie mit der fehlenden Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

Das 7-Liter-Haus entspricht schon heute im Durchschnitt dem kostenoptimalen Niveau der energetischen Modernisierung unsanierter Wohngebäude. Dieses Modernisierungsniveau führt mit dem geringsten Mittelaufwand zur größtmöglichen Energieeinsparung. Dabei ist die energetische Vollmodernisierung von unsanierten Wohngebäuden auf ein 7-Liter-Haus (EnEV 2009 minus 30 Prozent) heute schon mit moderaten Annahmen bei Energiepreisen im Durchschnitt aller Wohngebäude wirtschaftlich. Dies gilt sowohl für Einfamilienhäuser als auch Mehrfamilienhäuser, vermietet oder selbst genutzt. Allein über die Verringerung der Energiekosten wird hier die Investition binnen 25 Jahren refinanziert. Im vermieteten Bestand refinanzieren sich ausgeführte Arbeiten bei entsprechender Abrechnung durch die Erhöhung der Kaltmiete bereits ab dem ersten Tag, die Warmmiete steigt nicht. Nicht eingerechnet sind weitere wohnwertverbessernde Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Kaltmiete führen (EnEV-Begleitgutachten, IWU 2012).

Die Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung hat die Bundesregierung von rund 2 Mrd. Euro im Jahr 2009 auf 0,9 Mrd. Euro im Jahr 2011 gesenkt und diese dann im Jahr 2012 auf unzureichende 1,5 Mrd. Euro aufgestockt. Hinzu kommt, dass die Verhandlungen über den Steuerbonus für energetische Gebäudemodernisierungen von der Bundesregierung ausgebremst und verzögert werden. Eigentümerinnen und Eigentümer, die in die Energieeffizienz und erneuerbare Energien ihrer Häuser investieren wollen, brauchen endlich verlässliche Rahmenbedingungen. Die endlose Debatte um Fördermaßnahmen verunsichert private wie gewerbliche Investoren, verhindert so Investitionen und ist verlorene Zeit für den Klimaschutz. Dies ist klimapolitisch fahrlässig und ökonomisch widersinnig. Denn über den sogenannten Hebeleffekt können mit jedem Euro Fördermittel 1,50 Euro an Mehrwertsteuereinnahmen noch im gleichen Haushaltsjahr in den Staatshaushalt zurückfließen. Hier sind die Einnahmen aus der Einkommen-, Körperschaftsteuer und die positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Sozialausgaben eingerechnet.

Entscheidend für die Energiewende im Gebäudebereich ist eine gute Informationsbasis und Transparenz für die Investoren und Nutzerinnen. Hier lässt die Bundesregierung eine zielführende Kommunikationsstrategie vermissen. Auch ist derzeit ein bedarfsorientierter Energieausweis nur für ältere Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten verpflichtend, ansonsten besteht die Wahl zwischen Bedarfs- und Verbrauchsausweis. Für eine bessere Informationsbasis im Gebäudebereich ist ein aussagekräftiger Energieausweis erforderlich. Die erforderliche energetische Sanierung des Gebäudebestands muss auf einer fairen Verteilung von Kosten und Nutzen auf Eigentümer und Mietende basieren, soziale Härtefälle müssen verhindert werden. In der Novelle des Mietrechts setzt die Bundesregierung jedoch einseitig auf die Belastung der Mieterinnen und Mieter. Sie unternimmt in der Novelle des Mietrechts und in der Novelle des Baurechts nichts gegen hohe Mietsteigerungen in vielen mittleren und großen Städten Deutschlands, die ganz ohne energetische oder sonstige Modernisierungen einhergehen, infolge stark steigender Neuvertragsmieten. Damit schmelzen sozial verträgliche Spielräume zur Steigerung von Warmmieten, die der notwendigen energetischen Modernisierung von Wohnraum dienen, ab. Die Fördermittel dürfen nicht auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden und federn die Maßnahmen damit sozial ab. Da sie in zu geringem Umfang bereitgestellt werden, ist ihre Wirkung nicht ausreichend.

